



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Aigen im Ennstal schreibt einen Dienstposten als **Freizeit-Betreuungspersonal in der Ganztagesesschule (GTS) der Volksschule Aigen** ab dem Schuljahr 2021/2022 aus.

Aufgabenbereich:

Mit Beginn des neuen Schuljahrs 2021/2022 suchen wir für die Nachmittagsbetreuung unserer Volksschule eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Freizeitbetreuung.

Dienstantritt: 01.09.2021

Aufnahmebedingungen bzw. Anstellungserfordernisse:

- **Besitz der österr. Staatsbürgerschaft oder Mitglied eines EU-Staates**
- **Beschäftigungsausmaß: 25 Wochenstunden**
- **Entlohnung: nach den Bestimmungen des Stmk. Gemeinde-Vertragsbediensteten-Gesetzes 1962 idGF.**
- **Pädagogische Ausbildung, Ausbildung als Freizeitbetreuer/in, Ausbildung zum/r Kindergartenbetreuer/in oder Ausbildung zur Tagesmutter erwünscht - jedoch keine zwingende Anstellungsvoraussetzung!**
- **Erste-Hilfe-Notfallkurs (Kann auch im Herbst 2021 absolviert werden!)**
- **Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung**
- **Verantwortungsbewusstes, selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit, Flexibilität, freundliches Auftreten**

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung bis spätestens Freitag, 30.07.2021 anzuschließen:

- **Lebenslauf**
- **Geburtsurkunde**
- **Staatsbürgerschaftsnachweis**
- **Zeugnisse über abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung**
- **Nachweis über die bisherige berufliche Laufbahn**

Rückfragen dazu bitte an das Gemeindeamt, Hr. AL Schönthaler, Tel: 03682/23733!

Der Bürgermeister

Walter Kanduth

Ausstellung Corona-Impf- und -Genesungszertifikate

Vom *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* wurde den Gemeinden der Zugriff auf eine Onlineplattform eingerichtet, die es ermöglicht **Zertifikate des „Grünen Passes“ mit EU-konformem QR-Code** abzurufen.

Somit gibt es für Sie die Möglichkeit sowohl Ihr Impf- als auch Genesungszertifikat am Gemeindeamt ausdrucken zu lassen. **Bitte halten Sie bei der Abholung Ihre Sozialversicherungsnummer bereit.**

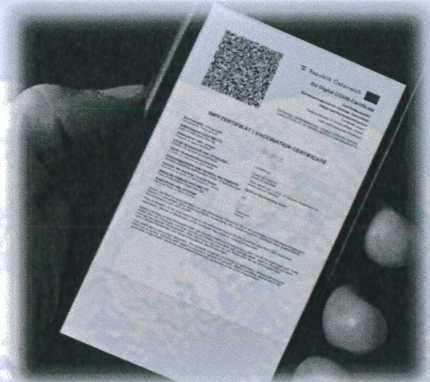
Auf Wunsch kann Ihnen Ihr Zertifikat auch als PDF-Datei übermittelt werden. Diese Datei könnten Sie dann auch als digitalen Nachweis auf Ihrem Smartphone nutzen.

Dafür benötigen wir allerdings unbedingt eine E-Mail-Adresse an die wir die Datei übermitteln können!!

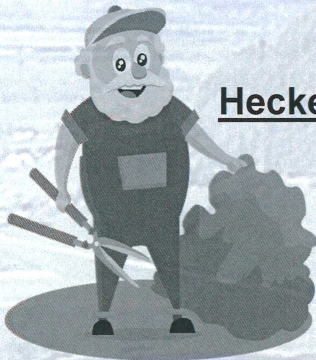
Bei Schwierigkeiten mit Ihrer Handysignatur können wir Ihnen allerdings leider nicht behilflich sein und bitten Sie, sich diesbezüglich direkt an einen geeigneten Ansprechpartner (z.B. die ÖGK, Österreichische Gesundheitskasse, in Liezen) zu wenden.

Haben Sie Fragen zum Grünen Pass oder zu Ihren Zertifikaten?

Bitte besuchen Sie online [FAQ Grüner Pass](https://www.gruenerpass.gv.at) ([gruenerpass.gv.at](https://www.gruenerpass.gv.at)) oder wenden Sie sich bitte an die **Info-Hotline der AGES** unter der Telefonnummer **0800 555 621**, sieben Tage in der Woche, von 0 bis 24 Uhr.



Heckenrückschnitt



Aufgrund dringlicher Bürgerersuchen weisen wir erneut darauf hin, dass Hecken und Sträucher, die in den Straßen- und Gehsteigbereich ragen, unaufgefordert und regelmäßig vom Eigentümer zurückzuschneiden sind! Die Verkehrssicherheit ist an einigen Stellen im Gemeindegebiet durch Einschränkung des Sichtfeldes beeinträchtigt. Wuchernde Pflanzen sind auch bei der Straßenbetreuung eine wiederkehrende Problematik. Immer wieder werden Beschwerden bezüglich Hecken und Sträucher an uns herangetragen.

Wir ersuchen Sie hiermit eindringlich Hecken und Sträucher im Straßenbereich ordnungsgemäß zu pflegen und zurückzuschneiden! Ansonsten werden notwendige Maßnahmen fremdvergeben und auf Kosten der Eigentümer durchgeführt! Dazu verweisen wir auf die Bestimmungen des § 91 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF..

§ 91. Bäume und Einfriedungen neben der Straße.

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausästung oder Beseitigung (Abs. 1) besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen. Über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954.

(3) An Einfriedungen, die von einer Straße nicht mehr als zwei Meter entfernt sind, dürfen spitze Gegenstände, wie Stacheldraht und Glasscherben, nur in einer Höhe von mehr als zwei Metern über der Straße und nur so angebracht werden, dass eine Gefährdung der Straßenbenützer nicht möglich ist.

Danke für Ihre Kenntnisnahme!

Terminankündigungen:

• **22.07.2021 „Ennstal Classic 2021“ – STRAßENSPERRE**

Anlässlich der diesjährigen „Ennstal Classic“ ist die Strecke von bzw. ab Ritzmannsdorf (*Anwesen Rothbarth/Abzweigung „Stapflweg“ bis bzw. von Oppenberg*) am Donnerstag, dem **22. JULI 2021** in der Zeit **VON 11:30 UHR BIS 14:30 UHR** behördlich durch die BH Liezen **GESPERRT!**

• **15.08.2021 – 10:30 Uhr Bergandacht Hochrettelstein**

Sämtliche aktuelle Informationen finden Sie unter www.aigen.at